



ZERTZ + SCHEID
Ingenieur-
gesellschaft
mbH & Co.KG
www.zsi.de

Hardtstraße 4
D-51643 Gummersbach
Tel +49 (0) 2261 3004-0
Fax +49 (0) 2261 3004-41
E-Mail zsi@zsi.de

Bremen
Dortmund
Euskirchen
Frankfurt a. M.

Hamburg
Jena
Köln

Kommanditgesellschaft
Sitz Gummersbach
Amtsgericht Köln
HRA 16908

Persönlich haftende Ges.:
ZSV mbH
Sitz Gummersbach
Amtsgericht Köln
HRB 38503

Geschäftsführer:
Christian Scheid
Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing.(FH)
Hans-Günter Kellner



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungsverträge der ZSI Zertz + Scheid Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG

Stand 01.01.2018

1. Allgemeines – Anwendungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalvermittlungen der ZSI sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. ZSI erkennt abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit es sich beidseitig um ein Vermittlungsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
- 1.3. Vereinbarungen, die ZSI abweichend oder ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Kunden getroffen haben, gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart wurden. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben.

2. Vertraulichkeit

- 2.1. ZSI überlässt dem Kunden vertrauliche und nur für ihn bestimmte Informationen zum Kandidaten. Der Kunde achtet die Vertraulichkeit und Sperrvermerke dieser Informationen. Er verpflichtet sich die Daten des Stellensuchenden nicht missbräuchlich zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben.
- 2.2. Soweit es beim Kunden zu einer Speicherung der von ZSI überlassenen persönlichen Daten kommt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass bei der Speicherung und/oder sonstigen Verarbeitung der überlassenen Daten alle datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Der Kunde stellt uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen frei, die auf einer Verletzung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen basieren.
- 2.3. An den Kunden überlassene Personalunterlagen sind unser Eigentum und sind nach Abschluss des Vermittlungsauftrags oder auf unsere Anforderung hin, sofort an uns zurück zu senden oder nach unserer Aufforderung zu vernichten. Bei der Vernichtung ist uns nach unserer Aufforderung eine schriftliche und für den Kunden bindende Bestätigung der Vernichtung zuzusenden.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Der Vermittlungsvertrag mit dem Kunden kommt zustande, wenn ZSI schriftlich oder per E-Mail die Annahme des Vermittlungsauftrags gemäß Angebot bestätigt und der von ZSI erstellte Einzelvermittlungsvertrag von beiden Seiten gegengezeichnet ist. Änderungen des Vertrages sowie Erklärungen und Einzelweisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform. Eine E-Mail mit elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz oder Telefax genügen diesem Schriftformerfordernis.
- 3.2. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass ZSI alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen erhalten. Sollten ZSI durch unvollständige oder unrichtige Unterlagen der Informationen Aufwendungen entstehen, so werden uns diese gegen Nachweis vom Kunden ersetzt.

4. Honorar

- 4.1. Das Honorar ist abhängig von der zu besetzenden Position und wird bei erfolgreicher Vermittlung fällig. Unser Pauschalhonorar für eine erfolgreiche Vermittlung beträgt 24 % des festen Jahresbruttogehaltes des vermittelten Kandidaten, zzgl. variablem Anteil und ggf. weiterer Gehaltsbestandteile (Jahresgesamtvergütung) netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Hiervon abweichende Regelungen sind im einzelnen Vermittlungsvertrag festzulegen.
- 4.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns alle für die Berechnung der Jahresgesamtvergütung und des Honorars notwendigen Informationen und Unterlagen zu geben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist ZSI berechtigt, die Abrechnung auf einer Schätzung des Gehaltes des Kandidaten vorzunehmen. Die Verpflichtung zur Herausgabe der Dokumente bleibt davon unberührt.
- 4.3. Wir sind berechtigt, Reisekosten des Kandidaten gegen Vorlage entsprechender Belege dem Kunden separat in Rechnung zu stellen. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der abrechenbaren Kosten getroffen wurde, dürfen wir Kosten in Höhe der steuerlichen Richtsätze zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer abrechnen.
- 4.4. Das Honorar nach Absatz 4.1 sowie die Abrechnungen nach Absatz 4.3 werden mit Unterschriftleistung unter den entsprechenden Anstellungsvertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.5. Kommt ein Anstellungsvertrag zwischen dem Kandidaten und dem Kunden innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Benennung des Kandidaten zustande, so wird vermutet, dass der Kandidat durch uns vermittelt wurde.
- 4.6. Eine Vorstellung liegt bereits mit der Zusendung eines einfachen Kandidatenprofils an den Kunden vor, auch wenn in dem überlassenen Profil der Name des Kandidaten nicht vollständig angegeben ist oder sonst entscheidende Merkmale fehlen. Vorstehendes gilt entsprechend, sofern eine Konzerngesellschaft des Kunden einen Anstellungsvertrag mit dem Kandidaten schließt. Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis für die vorstehende Vermutung vorbehalten, indem er nachweist, dass der Anstellungsvertrag auch ohne unsere Vermittlung zustande gekommen wäre.
- 4.7. Werden ZSI nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor einer weiteren Leistung die volle Bezahlung der Leistung oder nach unserer Wahl auch eine gleichwertige Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insb. Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Kunden, die Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder Gründe, die zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichten würden sowie eine fortgesetzte Nicht- oder Spätleistung auf unsere fälligen Forderungen, soweit nicht begründete Einreden des Kunden gegen unsere Forderung bestehen.
- 4.8. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen unsere Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden, die in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu unseren Forderungen stehen. Mit solchen Forderungen kann der Kunde ungekürzt aufrechnen.

5. Gewährleistung, Haftung

- 5.1. ZSI erbringt die Vermittlungsleistung nach bestem Wissen nach den Vorgaben des Kunden. Die Entscheidung für einen Kandidaten fällt alleine in den Verantwortungsbereich des Kunden. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht, insbesondere übernehmen wir weder eine Gewährleistung für die Geeignetheit des Kandidaten im Hinblick auf die Zwecke des Kunden noch wird gewährleistet, dass die Suche nach einem geeigneten Kandidaten erfolgreich verläuft. Ein wie auch immer geartetes Vertrauen i.S.d. § 311 BGB wird zwischen den Parteien nicht begründet.

5.2. ZSI haftet für ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei einer auch leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen sollen sowie solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von unseren Angestellten und Mitarbeitern sowie dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und Subunternehmern.

5.3. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6. Vertragsbeendigung

6.1. Der Vermittlungsauftrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen schriftlich gekündigt werden. Die bis zum Wirksamwerden der Kündigungserklärung vereinbarte Vergütung sowie Kosten sind – soweit sie vor Zugang der Kündigungserklärung veranlasst wurden – zu bezahlen.

6.2. Auch nach Beendigung des Vermittlungsvertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund, gilt für den Fall, dass zwischen dem Kunden und einem von ZSI vorgestellten Kandidaten innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Beendigung ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis zustande kommt, unsere Tätigkeit als Vermittlung. In diesem Fall wird die Vergütung so wie ursprünglich vereinbart in vollem Umfang fällig und ist ohne Abzug zu bezahlen.

6.3. ZSI kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn und soweit unsere Leistungserbringung durch außergewöhnliche Umstände dauernd oder zeitweise erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere ein Arbeitskampf, hoheitliche Maßnahmen, Pandemien usw. Dauern die Hindernisse gemäß Absatz 1 mehr als vier (4) Monate an, hat ZSI das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Vertragserfüllung in Folge des Hindernisses für uns kein Interesse mehr hat und wir nicht das Beschaffungs- bzw. Herstellungsrisiko übernommen haben. Auf Verlangen des Kunden wird ZSI nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

7. Gerichtsstand

7.1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gummersbach als Gerichtsstand vereinbart. ZSI ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.